



EGV_Anlage

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Severinus in Wenden hat mit Beschluss vom 13.05.2024 für die Friedhöfe in

Wenden
Altenhof
Elben
Schönau

folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Bescheid bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 13.05.2024 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.06.2019 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
(§ 16 Abs. 2a der Friedhofssatzung) | 200,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(§ 16 Abs. 2b der Friedhofssatzung) | 600,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte
(§ 18 der Friedhofssatzung) | 550,00 € |
| d) Erdgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit
(Rasengrabstätte mit Gedenkplatte § 21 der Friedhofssatzung) | 1.800,00 € |
| e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
(§ 21 der Friedhofssatzung) | 1.500,00 € |
| f) Pflegeleichte Reihengrabstätte (ohne Grabstein)
(§ 20 der Friedhofssatzung) | 1.600,00 € |
| g) Pflegeleichte Urnenreihengrabstätte (ohne Grabstein)
(§ 20 der Friedhofssatzung) | 1.400,00 € |
| h) Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten als Waldgrabstätte
(Waldgrabstätte auf dem Friedhof in Schönau, § 22 der Friedhofssatzung) | 900,00 € |
| i) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte
Für Verstorbene ab 5 Jahren, (§ 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung) | 300,00 € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|----------|
| a) Wahlgrabstätte je Grabstelle
(§ 17 der Friedhofssatzung) | 960,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle
(§ 19 der Friedhofssatzung) | 900,00 € |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte
(§ 17 Abs. 8 der Friedhofssatzung) | 300,00 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 35,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Umschreibung des Nutzungsrechts von Grabstätten | 30,00 € |
| 2. Antrag und Prüfung für die Errichtung bzw. Veränderung eines Grabdenkmals | 40,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|--|----------|
| 1. Trauerhalle | |
| a) Benutzung der Leichenhalle (inklusive der Kühlung) | 150,00 € |
| b) Benutzung der Leichenhalle (nur als Trauerhalle) | 80,00 € |
| 2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle | |
| a) für eine Erdbestattung | |
| i) in einer Reihengrabstätte | |
| (1) für Verstorbene unter 5 Jahren | 320,00 € |
| (2) für Verstorbene ab 5 Jahren | 680,00 € |
| ii) in einer Wahlgrabstätte | |
| (1) Sargbestattung | 610,00 € |
| b) für eine Urnenbeisetzung | 335,00 € |
| c) für eine Urnenbeisetzung im Waldfriedhof Schönau (erschwerte Bedingungen) | 400,00 € |

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

- | | |
|---|---------|
| 1. Grund- und Bearbeitungsgebühr | 80,00 € |
| 2. Die Gebühr für eine Ausgrabung und Umbettung wird nach dem tatsächlich Entstandenen Aufwand berechnet. | |

V. Vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle (§14)

- | | |
|---|---------|
| 1. Kosten pro Jahr und Grabstelle
(§14 der Friedhofssatzung) | 25,00 € |
|---|---------|

VI. Abräumen und Einebnen einer Grabstätte

1. Einzelgrabstelle	150,00 €
2. Urnengrab	150,00 €
3. Wahlgrab	250,00 €

VII. QR-Code (§28, Abs. 2c)

1. Einrichtung, inklusive QR-Code Plakette	50,00 €
2. 10 Jahre Laufzeit für Servernutzung	120,00 €

VIII. Sonderleistungen

1. Zusätzliche Gravur eines Kreuzes auf der Gedenkplatte (§ 21, Abs. 3)	60,00 €
2. Kiesabdeckung auf den pflegeleichten Grabstellen (§20)	80,00 €

Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen, die dem Friedhofsträger im Rahmen der Grabherstellung, Unterhaltung oder Beseitigung entstehen, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

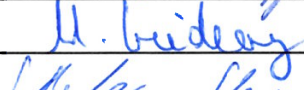
IV. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Wenden, 14.05.2024

Ort, Datum



	Vorsitzender
	Mitglied
	Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Paderborn, den 06.06.2024

Az.: 6.101/2523.32#73676197/4-2024

Erzbischöfliches Generalvikariat

